

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 05. März 2024

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
der Gemeinde Krummin
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Krummin, Neeberg

Bürgermeister/ in : Herr Hans-Joachim Wussow

Leiterin FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung)
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 230 zum 31.12.2021

Prüfer : Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 12.12.2023 bis 18.01.2024 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 Gemeinde Krummin	1
Finanzrechnung 2021 Gemeinde Krummin	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2021 Gemeinde Krummin	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2021 Gemeinde Krummin	4
Bilanz der Gemeinde Krummin zum 31.12.2021	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Krummin zum 31.12.2021	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2021	9
Forderungsübersicht per 31.12.2021	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.21	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Krummin

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2021 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt die Bürgermeister der Gemeinde, Herr Hans-Joachim Wussow. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummin.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur

Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen

korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Krummin folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der Erträge = 3.858,11 €
- Summe der Aufwendungen = 3.241,63 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- ordentlichen Einzahlungen = 3.721,27 €
- ordentlichen Auszahlungen = 2.683,13 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 300,98 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 2,34 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 8.313,53 €

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit Datum vom 22.02.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Heyden im Zeitraum vom 12.12.2023 bis 18.01.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2021 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2021 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	19.11.2019
Haushaltssatzung:	10.03.2021
Geschäftsordnung:	08.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	230 Einwohner
- Fläche:	10,63 km ²
- Bevölkerungsdichte:	21,64 EW/ km ²

Die Gemeinde Krummin ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Krummin wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Bürgermeister/ in

- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KVM-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Zu beachtende Feststellung:

Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Hinweis

Unter dem Produktsachkonto 61100.41620000 wurde eine Korrektur zur Gewerbesteuer von 284,79 € als Ertrag verbucht. Gem. § 11 Abs. 1 GemHVO Doppik M-V (Verrechnungsgebot) hätte der Betrag von den Erträgen abgesetzt werden müssen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

Teilhaushalte:

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr gebildet. Es lagen Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V i.V. mit § 46 GemHVO-Doppik (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung) als Anlagen zum Jahresabschluss zum 31.12.2021 vor.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,

- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,
- ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr 2021 wurde am 09.03.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Vorlagepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht gem. § 47 KV M-V wurde mit Schreiben vom 10.03.2021 nachgekommen

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Krummin zum Haushalt 2021 umfasst den Konsolidierungszeitraum 2021-2024. Der Fokus liegt auf der

- Grundsteuer A,
- Grundsteuer B,
- Vermietung Gemeindeimmobilien,

- Pacht für landwirtschaftliche und gemeindliche Flächen,
- Jagdpacht,
- Pacht für Grün- und Gartenland,
- Konsolidierungs-/Sonderzuweisungen.

Der daraus erzielte Konsolidierungsbetrag für 2021 wurde mit 380,00 € errechnet und beinhaltet die Vermietung von Gemeindeimmobilien.

Nach Auskunft der Verwaltung ist seitens der Kommunalaufsicht keine Stellungnahme zum Haushalt eingegangen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 10.03.2021 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 11.03.2021 (rückwirkend zum 01.01.2021) in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

Im Rahmen der Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße festgestellt.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Krummin zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 1.579.526,38 € (1.542.696,65 €), einem Anlagevermögen von 1.177.482,62 € (1.223.952,84 €) und einem Eigenkapital von 1.436.612,14 € (1.385.348,97 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 16.12.2021 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus der Prüfung zum Jahresabschluss 2014 waren folgende Feststellungen/Hinweise zu überprüfen:

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zum Jahresabschluss 2020 waren folgende Feststellungen/Hinweise zu überprüfen:

- Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt. (F)

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zum Jahresabschluss 2012 waren folgende Feststellungen/Hinweise zu überprüfen:

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Krummin stammt aus dem Jahr 2007. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)

→ *Die Feststellung ist weiter zutreffend.*

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der von uns geprüften Fassung am 22.02.2023 durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 08.05.2023.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Für die Jahre 2019 bis 2020 war aufgrund der CORONA-Pandemie eine jeweils einjährige Verlängerung gesetzlich bewilligt worden.

Die Fristen sind demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	1.113.351,96	70,5	1.062.612,82	63,9	-50.739,14
Finanzanlagen	64.130,66	4,1	64.130,66	3,9	0,00
Längerfristige Forderungen	15.793,77	1,0	354,02	0,0	-15.439,75
= Langfristig gebundenes Vermögen	1.193.276,39	75,6	1.127.097,50	67,8	-66.178,89
Vorräte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	386.249,99	24,5	535.607,59	32,2	149.357,60
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	386.249,99	24,5	535.607,59	32,2	149.357,60
Bilanzsumme Aktiva	1.579.526,38	100,0	1.662.705,09	100,0	83.178,71
Passiva					
Kapitalrücklage	1.471.681,15	93,2	1.471.681,15	88,5	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	53.475,23	3,4	76.078,69	4,6	22.603,46
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-117.836,45	-7,5	-88.544,24	-5,3	29.292,21
Jahresergebnis	29.292,21	1,9	61.648,17	3,7	32.355,96
= Eigenkapital	1.436.612,14	91,0	1.520.863,77	91,5	84.251,63
Sonderposten zum Anlagevermögen	78.354,21	5,0	80.693,45	4,9	2.339,24
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	17.910,77	1,1	18.922,90	1,1	1.012,13
Längerfristige Verbindlichkeiten	41.516,62	2,6	37.081,24	2,2	-4.435,38
= Langfristig verfügbare Mittel	1.574.393,74	99,7	1.657.561,36	99,7	83.167,62
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4.709,67	0,3	4.722,47	0,3	12,80
Übrige kurzfristige Passiva	422,97	0,0	421,26	0,0	-1,71
= Kurzfristig verfügbare Mittel	5.132,64	0,3	5.143,73	0,3	11,09
Bilanzsumme Passiva	1.579.526,38	100,0	1.662.705,09	100,0	83.178,71

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen von 530.463,86 € (381.117,35 €).

Liquidität 2. Grades

11.341,68 % (8.201,21 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Krummin **gegeben**.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten minderte sich um -4.422,58 € (-5.180,26 €) auf 41.803,71 € (46.226,29 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten um -2.871,40 € (-2.805,18 €) auf 40.020,43 € (42.891,83 €).

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 133.917,85 € (+93.906,82 €) auf 535.961,61 € (402.043,76 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 502.248,53 € (371.172,33 €) und erhöhten sich damit um 131.076,20 € (+91.798,72 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

1.520.863,77 € (1.436.612,14 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

1.471.681,15 € (1.471.681,15 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO waren nicht erforderlich.

Gemäß § 18 V GemHVO wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage mehrjährig insgesamt

Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 139.812,04 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2021 nicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **76.078,69 €** (53.475,23 €)

Die Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen in Höhe von 4.744,82 € (4.717,21 €) und auf die Infrastrukturpauschale 17.253,75 € (17.253,75 €). Eine Entnahme gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik war zur Ergebnisverbesserung war nicht erforderlich.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen/ Infrastrukturpauschalen	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	6.241,34 €	0,00 €	49.925,46 €	6.241,34 €	0,00 €
2013	6.567,81 €	0,00 €	37.117,67 €	6.567,81 €	0,00 €
2014	6.706,29 €	0,00 €	45.639,29 €	6.706,29 €	0,00 €
2015	7.239,53 €	2.305,78 €	45.987,05 €	0,00 €	9.545,31 €
2016	6.781,93 €	2.305,78 €	45.645,17 €	14.021,46 €	4.611,56 €
2017	6.031,73 €	0,00 €	53.227,64 €	6.031,73 €	9.545,31 €
2018	6.299,50 €	-4.611,56 €	44.902,72 €	5.290,42 €	1.009,08 €
2019	6.979,46 €	0,00 €	44.896,86 €	7.988,54 €	0,00 €
2020	4.717,21 €	17.253,75 €	45.773,58 €	0,00 €	21.970,96 €
2021	4.744,82 €	17.858,64 €	45.584,10 €	0,00 €	44.574,42 €
Gesamt	62.309,62 €	35.112,39 €	458.699,54 €	52.847,59 €	44.574,42 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			405.851,95 €		

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 44.574,42 €.

Ab 2020 steht es gem. § 15 FAG den Gemeinden frei, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden ab 2020 erstmalig eine Infrastrukturpauschale, die in der Tabelle nunmehr unter den Sonderhilfen mit ausgewiesen wird. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 IV GemHVO ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge zwischen Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggfs. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch 405.851,95 € zur Verfügung.

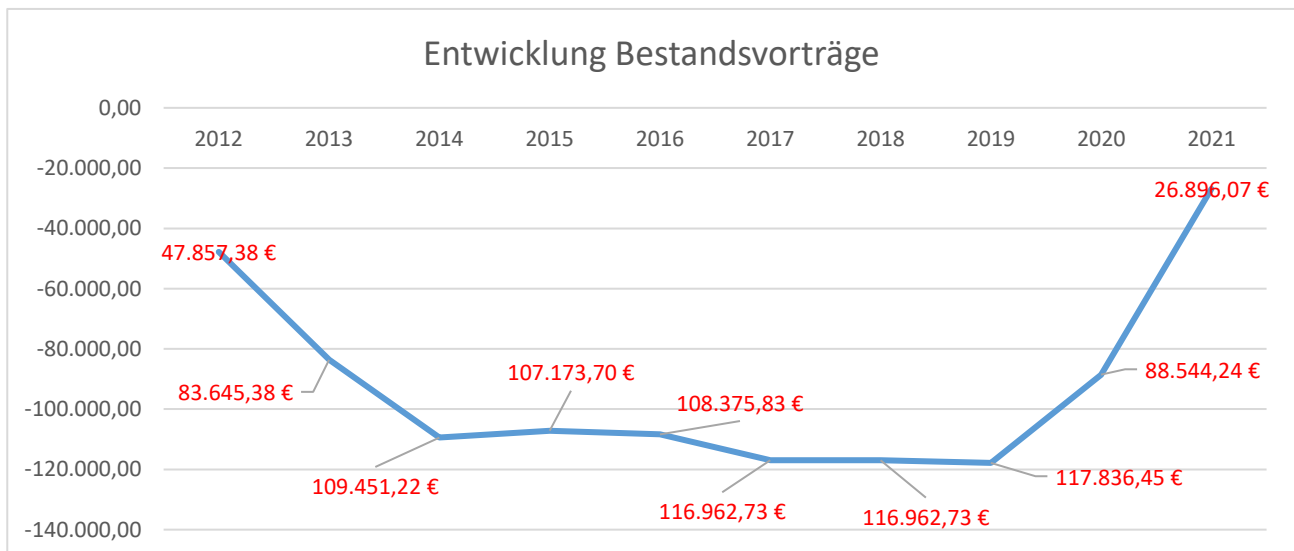
Der negative Bestandsvortrag belief sich auf -88.544,24 € (-117.836,45 €). Eine Entnahme erfolgte nicht.

Die noch auszuweisende zweckgebundene Kapitalrücklage beinhaltet eine vorgetragene kamerale Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds in Höhe von 16.941,93 € sowie den Korrekturwert an den Entschädigungsfonds aus 2020 in Höhe von 14.562,34 €.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren nicht gegeben.

Bestandsvortrag **-88.544,24 € (-117.836,45 €)**

Folgende Ergebnisvorträge waren aus Vorjahren vorzutragen und aufzurechnen:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag **61.648,17 € (29.292,21 €)**

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** beläuft sich damit auf **-26.896,07 € (-88.544,24 €)**.

Unter Berücksichtigung der noch offen stehenden Entnahmemöglichkeit aus des EÖB-Bestand mit 139.812,04 € und dem Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage mit 44.574,42 € stünden für ggfs. entstehende Fehlbeträge in Folgejahren insgesamt 184.386,46 € zur Verfügung.

Eigenkapitalquote 91,47 % (90,95 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug lt. LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) 96,32 % (95,91 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote: **100,44 %** (94,87 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz (1.514.244,16 €) ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital im Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier erreicht worden.

Lt. Bericht des LRH 2021 sind die EK-Veränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten meist über 100 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **7.229,15 €/EW** (6.473,47 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/Anlagenquote (brutto) **67,77 %** (74,55 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Minderung* des Anlagevermögens um -50.739,14 € (-46.470,22 €) auf 1.126.743,48 € (1.177.482,62 €) resultierte aus den planmäßigen Abschreibungen in o.g. Höhe.

Anlagen im Bau bestehen nicht.

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 426.067,81 € (426.067,81 €). Dies entspricht 28,01 % (29,66 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **0,46 %** (8,07 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote **72,94 %** (76,22 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 1.544.750,42 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der EÖB von 43.461,31 € auf nunmehr 80.693,45 € (78.354,21 €) und stiegen damit um 37.232,14 € (+34.892,90 €), mithin 85,00 % (80,29 %).

Es zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung, die darauf verweist, dass sich der Anteil der Sonderposten an den Investitionen in den vergangenen Jahren erhöht hat.

Infrastrukturquote **51,60 %** (57,15 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. I.d.R ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/-intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **7,16 %** (6,65 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Erhöhung der Sonderposten in Höhe von 2.339,24 € (2.392,68 €) auf nunmehr 80.693,45 € (78.354,21 €) resultiert aus dem Zugang für den pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge gemäß § 8a Absatz 7 Kommunalabgabengesetz M-V und den planmäßigen Auflösungen i.H.v. -5.155,04 € (-5.155,04 €).

Forderungsquote **32,23 %** (25,45 %)
ohne Einheitskasse **2,03 %** (1,95 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 133.917,85 € (+93.906,82 €) auf 535.961,61 € (402.043,76 €).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **0,00 %** (0,00 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Es mussten keine Wertberichtigungen vorgenommen werden.

Verschuldungsgrad **2,75 %** (3,22 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **181,76 €/EW** (189,45 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Lt. DESTATIS betrug die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) unter Berücksichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen wie folgt in 2021:

- 4.431 €/EW (Flächenländer Ost: 3.455, Flächenländer West: 5.228 €).

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 40.020,43 € (42.891,83 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 2.871,40 € (2.805,18 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **174,00 €/EW (175,79 €/EW)**.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **2,41 %** (2,72 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 1,48 %.

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **13,94 Jahre** (15,29 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt wird, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden und der Tilgungsbetrag konstant bleibt. Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen. Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **16,74 €/EW** (15,78 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in MV 2021 auf 121 €/EW.

In 2021 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 3.850,00 € (3.850,00 €). Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 1,43 % (1,46 %) der laufenden Auszahlungen bzw. 1,19 % (1,26 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich), trägt jedoch aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die ordentlichen Aufwendungen mit 0,30 % (0,34 %) (Zinsaufwandsquote).

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreisen) auf, nach dem diese in MV pro Kopf 2021 (gegenüber 2019): 145 € (187 €) (Flächenländer Ost: 143 € (153 €), finanzschwache Flächenländer West: 569 € (511 €)) betragen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Diese waren in der Gemeinde Krummin nicht gegeben.

Durchlaufende Gelder/ ungeklärte Zahlungsvorgänge

In der Bilanz werden Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 292,00 € (22,96 €) dargestellt. Entsprechende Forderungen waren nicht auszuweisen.

Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
		in EUR		
	nicht vorhanden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
		in EUR		
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	22,96 €	292,00 €	269,04 €
Summe		22,96 €	292,00 €	269,04 €
Veränderung der Durchlaufenden Gelder				269,04 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen aus der Finanzrechnung				269,04 €
Differenz				0,00 €

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	19.344,16 €	(18.333,74 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich in Höhe von 19.344,16 € (18.333,74 €) aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte in Höhe von 18.922,90 € (17.910,77 €) und aus Steuervorauszahlungen in Höhe von 421,26 € (422,97 €).

Von der Übergangsregelung des § 63 i. V. m. § 36 Absatz 1 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

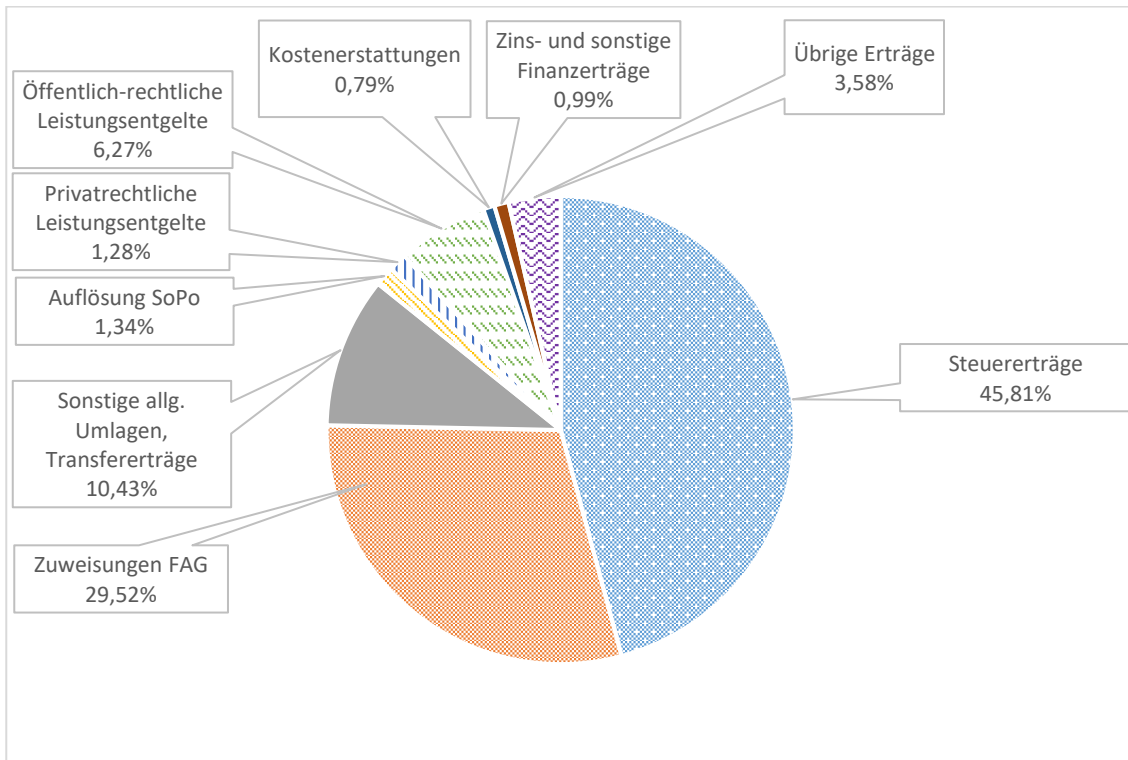
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen.

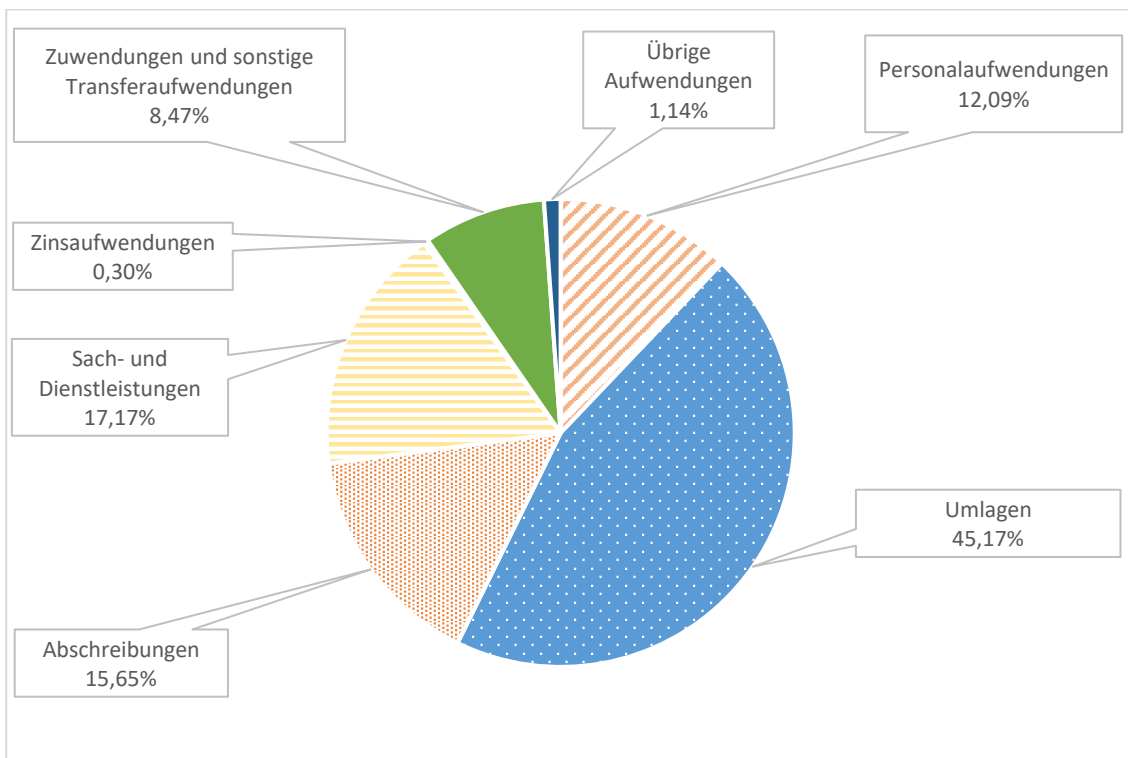
Mögliche Risiken waren nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	176.735,77	45,8	164.250,00	49,0	12.485,77
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	159.285,12	41,3	131.010,00	39,1	28.275,12
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.109,00	7,5	28.080,00	8,4	1.029,00
Kostenerstattungen und -umlagen	3.047,63	0,8	20,00	0,0	3.027,63
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	3.838,78	1,0	2.940,00	0,9	898,78
Übrige Erträge	13.795,03	3,6	8.620,00	2,6	5.175,03
Summe der Erträge	385.811,33	100	334.920,00	100	50.891,33
Personalaufwendungen	39.200,32	12,1	41.310,00	10,8	-2.109,68
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.674,81	17,2	91.020,00	23,8	-35.345,19
Abschreibungen	50.739,14	15,7	49.860,00	13,0	879,14
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	173.862,53	53,6	177.520,00	46,3	-3.657,47
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	978,60	0,3	1.080,00	0,3	-101,40
Übrige Aufwendungen	3.707,76	1,1	22.440,00	5,9	-18.732,24
Summe der Aufwendungen	324.163,16	100	383.230,00	100	-59.066,84
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	61.648,17		-48.310,00		109.958,17
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	34.750,00	10,4	-34.750,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage		0,0		0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	61.648,17	0,0	-13.560,00	10,4	75.208,17

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -88.544,24 € (-117.836,45 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -48.310 € (-24.160 €) vor und 13.560,00 € (0,00 €) nach Rücklagenveränderung gerechnet worden.

Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren erfolgten nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde unter Berücksichtigung des Vortrags somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 61.648,17 € (29.292,21 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen.

Rücklagenveränderungen waren somit nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus Vorjahren summiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf **-26.896,07 €** (-88.544,24 €).

Damit ist die Ergebnisrechnung **ebenfalls nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 109.958,17 € (53.452,21 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern in Höhe von 12.485,77 €, der Zuwendungen in Höhe von 28.275,12 €, privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 1.561,37 €, Kostenerstattungen in Höhe von 3.027,63 €, der Zinserträge in Höhe von 898,78 € und sonstige laufenden Erträge in Höhe von 5.175,03 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses gegenüber der Planung beigetragen. Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen, der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen, der Zinsaufwendungen und der sonstigen laufenden Aufwendungen haben zu einer weiteren Verbesserung des Jahresergebnisses geführt. Diese wurden teilweise durch Mindererträge und Mehraufwendungen in einzelnen Bereichen wieder gemindert.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 978,60 € (1.044,82 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge u. a. aus Gewinnanteilen in Höhe von 3.838,78 € (3.882,96 €) entgegen.

Erträge oder Aufwendungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind nicht entstanden.

Kennzahlen:

Steuerquote **45,61 %** (42,88 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und

Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmung die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Größenklasse	Grundsteuer A	+ 20 Punkte	Grundsteuer B	+ 20 Punkte	Gewerbesteuer	+ 20 Punkte
Unter 1.000 EW	330	350	388	408	350	370
1.000 – 3.000 EW	344	364	394	414	354	374
3.000 – 5.000 EW	340	360	396	416	342	362
5.000 – 10.000 EW	321	341	400	420	368	388
10.000 – 20.000	340	360	388	408	363	383

EW						
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323		427		381	

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein. Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Unter Berücksichtigung des negativen Vortrags ist zur Haushaltssicherung eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Um die Möglichkeiten des § 27 FAG 2020 ausschöpfen zu können, ist die gesetzlich geforderte Anpassung der Hebesätze, ggfs. auch mit einer Überschreitung von 20 % zwingend notwendig.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 16.100 € (2.999,00 €) gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden gegenüber der Planung nicht.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln

nominal =	113.875,65 €	(113.212,94 €)
pro EW=	495,11 €	(463,99 €)
Anteil an den Erträgen =	29,52 %	(33,80 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € (1.703 €)

pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 € (1.451 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.519 € (1.542 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte s.o.) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden

In 2021 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Wesentliche Erträge konnten aus Dividenden 3.838,78 € (2.840,00 €) und Konzessionsabgaben mit 13.518,39 € (10.215,13 €) erzielt werden.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 41.177,34 € (37.603,95 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der 100-prozentigen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt. Tatsächliche Überschüsse können somit nur aus den Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Überschüssen aus Vermietung/ Verpachtung, Parkgebühren und Zweitwohnungssteuern erzielt werden. Diese konnten die Finanzierungslücke aus dem FAG M-V vollständig decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW	105,12 €	(99,47 €)
	nominal	24.177,63 €	(24.271,05 €)
	Steigerung seit 2012	5,72 %	(6,13 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich pro-Kopf Gesamterträge aus der kommunalen Ebene i.H.v. 162 € (158 €) in MV, 182 € (176 €) in den Flächenländern West und 203 € (195 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	Anteil	37,95 %	(38,68 %)
	nominal	146.417,47 €	(129.556,04 €)
	pro EW	204,13 €	(530,97 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Erträge aus Verwaltungstätigkeit}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die ordentlichen Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Auf die Kreisumlage entfielen davon 99.468,01 € (95.592,51 €), mithin 432,47 €/EW (391,77 €/EW) und Amtsumlage 46.949,46 € (33.963,53 €), mithin 204,13 €/EW (139,19 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge in Höhe von 8.036,41 € (12.137,49 €), mit 34,94 €/EW (49,74 €/EW) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 21.386,41 € (21.204,86 €), mit 92,98 €/EW (86,91 €/EW), die zu einer **Gesamtquote von 45,58 %** (49,63 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über das Amt möglich.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **13,15 %** (15,70 %)

Personalaufwandsquote **12,09 %** (12,59 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Krummin ist ein Beschäftigter mit 0,75 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für die Bürgermeisterin und die Gremien der Gemeinde sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 39.200,32 € (38.488,64 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 170,44 € (157,74 €). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 10.720,64 € (10.799,89 €), mithin 46,61 €/EW (44,26 €/EW) und für die Gemeindearbeiter 28.479,68 € (27.688,75 €), mithin 123,84 €/EW (113,48 €).

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/EW (722 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 886 €/EW (845 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/EW (876 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2019 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 385,03 € (412,38 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,33 € (402,80 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten lt. Stellenplan beträgt: **3,26 VZÄ/1.000 EW**

Die gesamte kommunale Ebene beschäftigte in 2021 in MV 13,7 VZÄ/1.000 EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 14,3 VZÄ/1.000 EW und 17,2 VZÄ/1.000 EW in den

Flächenländern Ost.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote:</u>	Anteil an Aufwendungen:	17,17 %	(18,90 %)
	pro EW:	242,06 €	(253,82 €)
	nominal:	55.674,81 €	(61.931,77 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €/EW (394 €), entsprechend 18,82 % der ordentlichen Aufwendungen in MV verausgabt.

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	119,02 %	(109,58 %)
(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)		

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Erträge}}{\text{Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nur selten zu erreichen sein, hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise meist Werte über 100 % auf.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen</u>	15,65 %	(16,66 %)
---	----------------	------------------

Abschreibungsquote **3,05 %** (3,22 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **20,94 Jahre** (23,12 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **10,16 %** (10,12 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2021 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Produkt(-sachkonto)	Verwendung	Ergebnisrechnung
11100.52420000	Verpflegung Wahlhelfer, Dorfputz	0,00 €
11100.54159000	Begrüßungsgeld Neugeborene, Neujahrsempfang	0,00 €
11100.56920000	Verfügungsmittel	45,00 €
11100.56930000	Repräsentationen	80,00 €
11100.56420000	Mitgliedbeiträge	166,60 €
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	460,00 €
	gesamt:	751,60 €
	Vorjahr:	319,80 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,20 % (0,10 %) der Erträge bzw. 0,23 % (0,10 %) der Aufwendungen, mithin 3,31 €/Einwohner (1,31 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

In 2021 konnte ein Jahresüberschuss vor Rücklagenentnahme erwirtschaftet werden. Dadurch wurde der negative Vortrag in der Ergebnisrechnung weiter deutlich reduziert.

Die Ertragslage bleibt weiter angespannt.

In Folgejahren kann ein Haushaltsausgleich voraussichtlich nur durch die Entnahme der investiven Rücklagen und des positiven Vortrags der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Eröffnungsbilanz erzielt werden. Jedoch würde bei einer negativen Entwicklung kurz- bis mittelfristig wiederum ein negatives Gesamtergebnis auszuweisen sein.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+/-
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	372.127,46	100,0	329.260,00	100,0	42.867,46
Summe der laufenden Auszahlungen	268.312,64	72,1	333.370,00	101,2	-65.057,36
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	103.814,82	27,9	-4.110,00	-1,2	107.924,82
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.097,00	8,1	40.390,00	12,3	-10.293,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	234,00	0,1	42.700,00	13,0	-42.466,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.863,00	8,0	-2.310,00	-0,7	32.173,00
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	133.677,82	35,9	-6.420,00	-1,9	140.097,82
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgungen für Investitionen	2.871,40	0,8	2.880,00	0,9	-8,60
sonstige Auszahlungen zur Tilgung für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-2.871,40	-2.871,40	-2.880,00	-2.880,00	8,60
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	100.943,42		-6.990,00		107.933,42
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	269,04	0,00	0,00		
Stand der Forderungen/Verbindlichkeiten geg. Amt am 31.12.2021/2020	502.248,53		371.172,33		131.076,20

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zu Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen von -4.110 € (11.582,84 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr von 318.447,79 € (252.079,59 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen in Höhe von 2.880 € (2.810 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren nicht auszuweisen.

Die Beurteilung des HH-Ausgleiches in der Finanzrechnung unterscheidet sich von dem der Ergebnisrechnung und orientiert sich an dem beizufügenden Muster 5a. (s.unten).

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 103.814,82 € (69.173,28 €) und damit eine Verbesserung um 107.924,82 € (54.780,54 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 2.871,40 € (-2.805,18 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 318.447,79 € (252.079,59 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 100.943,42 € (66.368,20 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 438,88 € (283,50 €), hierauf Tilgungen mit 2.871,40 € (2.805,18 €), mithin 12,48 €/EW (11,50 €/EW).

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf 419.391,21 € (318.447,79 €), mithin 1.823,44 €/EW (1.033,11 €/EW).

Damit konnte sowohl der jahresbezogene als auch der gesetzliche Ausgleich der Finanzrechnung erzielt werden.

Seitens des LRH werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2020 vor Abzug der planmäßigen Tilgung und nach Abzug der ordentlichen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Seitens des LRH werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor Abzug der planmäßigen Tilgung und nach Abzug der ordentlichen Tilgung nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

Gemeindegröße	Bis 500 EW	500 – 999 EW	1.000 – 4.999	5.000-9.999	10.000 – 19.999	>20.000
Ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
Mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige Tilgungen	53	59	45	56	32	42
2020 o. Tilg	226	287	248	183	162	309
2020 m. Tilg.	174	236	202	127	129	129
Planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **3.615,48 %** (2.465,92 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -2.310,00 € (-3.450,00 €) gerechnet.

Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren ergaben sich nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss von 29.863,74 € (25.407,56 €) ab. Gegenüber der Planung konnte demnach eine Verbesserung in Höhe von 32.173,74 € (+28.857,56 €) erzielt werden.

Diese resultiert insbesondere aus geringeren Auszahlungen für Infrastrukturvermögen, Baumaßnahmen und den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 234,00 € (4.111,12 €), mithin 1,02 € (16,85 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/EW (198 €/EW) getätigt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inkl. kreisfreier Städte und Landkreise mit 465 (492) €/EW vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 €/EW, in den Flächenländern Ost 404 €/EW. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 103.814,82 € (69.173,38 €) und einem positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 29.863,74 € (+25.407,56 €) wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 133.678,56 € (94.580,94 €)*, mithin 581,21 €/EW (387,62 €/EW) erwirtschaftet.

In 2021 betrug dazu im Vergleich lt. LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. – Überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW: +246 €/EW (+277 €/EW),
243 Gemeinden, davon 56 mit Defizit (23,05 %), Spannbreite 2.814 €

500 – 1.000 EW: +253 €/EW (+287 €/EW),
240 Gemeinden, davon 54 mit Defizit (22,5 %), Spannbreite 1.620 €

1.000 – 5.000 EW: + 183 €/EW (+213 €/EW),
192 Gemeinden, davon 46 mit Defizit (23,96 %), Spannbreite 1.537 €

5.000 – 10.000 EW: +132 €/EW (+87 €/EW),
31 Gemeinden, davon 11 Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.034 €

10.000 – 20.000 EW: +84 €/EW (+23 €/EW),
11 Gemeinden, davon 3 Defizit (27,27 %), Spannbreite 458 €

Über 20.000 EW: +85 €/EW (+261 €/EW),
7 Städte, davon 2 im Defizit (28,57 %), Spannbreite 296 €.

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155 €/EW (197 €/EW) ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen jedoch gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten mit -2.871,40 € (-2.805,18 €).

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 269,04 € (+22,96 €) ist eine **Gesamtverbesserung** in Höhe von **131.076,20 €** (91.798,72 €) eingetreten.

Prognose

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung konnte weiterhin sowohl jahresbezogen als auch insgesamt erreicht werden. Der positive Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen konnte somit weiter erhöht werden und kann mittelfristig negative Entwicklungen abfangen.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
1 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung 11104 Kommunale Gremien 11400 Sonstige zentrale Dienste 11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 12600 Brandschutz 21100 Grundschulen 21500 Regionale Schulen 28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 36600 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 54000 Konzessionsabgabe 54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 55100 Öffentliches Grün 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
2 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Ein wesentliches Produkt wurde lediglich im Teilhaushalt 2 gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan für die wesentlichen Produkte gegeben, aber in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Im Übrigen sind die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	131.650,00	159.518,24	149.500,00	183.388,87

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Gegenstand der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2021 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	318.447,79 €
+ jahresbezogener Saldo 2021	100.943,42 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	419.391,21 €
Hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	52.701,58 €
+ Ergebnis 2021	29.863,74 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	82.565,32 €
Hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand durchlaufende Gelder	22,96 €
+ Ergebnis 2021	269,04 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	292,00 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020	371.172,33 €
+ Veränderung 2021	+131.076,20 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2021	502.248,53 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05.03.2023 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Krummin dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Krummin

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin, Frau Jeannette von Busse, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Krummin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Krummin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat in 2021 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Krummin.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 1.662.705,09 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 91,47 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2021 2,51 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 61.648,17 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 61.648,17 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -88.544,24 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -26.896,07 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 103.814,82 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von 100.943,42 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 318.447,79 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 234,00 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 30.097,74 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der
Tilgungen abgenommen um* 2.871,40 €.

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
zugenommen um* 131.076,20 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Finanzrechnung gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2022 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Folgende Feststellung aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2012 ist weiter zu beachten:

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Krummin stammt aus dem Jahr 2007. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. **(F)**
→ Eine Überarbeitung der Satzung erfolgt bisher nicht.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 05.03.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Heyden
Prüfer